

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 KN 9/08 U B

L 4 KN 9/05 U (LSG für das Saarland)
S 5 KN 3/01 U (SG Saarbrücken)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bergbau-Berufsgenossenschaft,
Hunscheidtstraße 18, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. August 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts für das Saarland vom 17. April 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde zunächst auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Soweit der Kläger rügt, das LSG sei in seinem Urteil nicht dem Gutachten und der Stellungnahme von Prof. Dr. B. gefolgt und habe unzutreffende Erfahrungssätze aufgestellt, ist die Beschwerde unzulässig, weil dies Rügen der Beweiswürdigung sind, auf die eine Beschwerde nicht gestützt werden kann (*vgl den oben wiedergegebenen § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG*).
- 4 Die vom Kläger zwar erhobene, aber nicht näher konkretisierte Rüge, das LSG habe entgegen seiner Verpflichtung die Gutachter nicht in der mündlichen Verhandlung gehört, kann sowohl als Rüge eines Verstoßes gegen die Sachaufklärungspflicht des LSG nach § 103 SGG sowie als Rüge einer Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (*vgl BSG SozR 4-1500 § 62 Nr 4*) auszulegen sein. Beides setzt jedoch die Bezeichnung eines Beweisantrags oder zumindest aus Sicht des Beteiligten klärungsbedürftiger Punkte voraus. Daran mangelt es jedoch in der Beschwerdebegründung.
- 5 Soweit der Kläger sich auf den Zulassungsgrund der Abweichung beruft, weil die Ausführungen des LSG in seiner Entscheidung nicht mit dem Urteil des Senats vom 30. Oktober 2007 (- B 2 U 4/06 R - SozR 4-5671 Anl 1 Nr 2108 Nr 5) übereinstimmen würden, werden seine Ausführungen ebenfalls nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gerecht. Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend dargetan, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen



Aussage des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54*). Eine Abweichung liegt nicht schon vor, wenn die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG, der GmSOGB oder das BVerfG aufgestellt haben, weil die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall nicht die Zulassung einer Revision wegen Abweichung rechtfertigt. Erforderlich ist vielmehr, dass das LSG diesen Kriterien widersprochen und über den Einzelfall hinausgehende andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (*vgl Krasney/ Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 196 mwN; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34*).

- 6 Diese Voraussetzungen sind dem Beschwerdevorbringen des Klägers nicht zu entnehmen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)